

ausdrücklich darzulegen. Allerdings kann es als bloße Förmerei erscheinen, eine solche Darlegung zu verlangen, wenn das Beschwerdegericht in der Zulassungsentscheidung die Ausführungen zur Rechtsgrundsätzlichkeit und Erforderlichkeit der Rechtsfortbildung vorgenommen hat und die Rechtsbeschwerde sich hierauf bezieht (BGH FamRZ 2005, 792).

4. Ein Schriftsatz ist keine Berufungsbegründung, wenn der Berufungskläger darin zwar einzelne Rügen erhebt, sich aber ausdrücklich die weitere Prüfung vorbehält, ob das Rechtsmittel überhaupt durchgeführt wird (BGH FamRZ 2005, 882).

5. Das Berufungsgericht hat Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen des Gerichts der ersten Instanz selbst dann nachzugehen, wenn es sie unabhängig vom Parteivortrag auf Grund lediglich gerichtskundiger Tatsachen gewonnen hat. Es muss erst recht konkrete Anhaltspunkte berücksichtigen, die ihre Grundlage im erstinstanzlichen Vorbringen der Parteien haben, auch wenn sie nicht zum Gegenstand einer Berufungsrüge gemacht worden sind. Hat das Berufungsgericht selbst eine erneute Tatsachenfeststellung

durchgeführt oder neues Vorbringen zugelassen, so sind die vom Berufungsgericht festgestellten oder berücksichtigten neuen Tatsachen dem weiteren Verfahren unabhängig davon zugrunde zu legen, ob das Berufungsgericht die für die neue Tatsachenfeststellung oder für die Zulassung neuen Vorbringens geltenden Voraussetzungen beachtet hat (BGH FamRZ 2005, 972).

## B. Erbrecht

Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 6 GG gewährleistet. Die Normen über das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers (§ 2303 Abs. 1 BGB), über die Pflichtteilsentziehungsgründe des § 2333 Nr. 1 und 2 BGB und über den Pflichtteilsunwürdigkeitsgrund des § 2345 Abs. 2, § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB sind bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG FamRZ 2005, 872; FamRB 2005, 204 [Rohlfing]).

## Rezensionen

### Unterhaltsrecht

*Göppinger/Wax*

8. Aufl. 2003, 1318 Seiten, 128 EUR, Gieseking Verlag

Die Neuauflage des bewährten Kommentars zum Unterhaltsrecht bietet Anlass, sich mit diesem von zwölf bekannten Praktikern erstellten Buch zu beschäftigen. Die Neuauflage lebt von den zwei Autorinnen und zehn Autoren, neun davon Richter, auch wenn dies als Binsenweisheit gewertet werden kann. Zu ihnen gehören neben dem Herausgeber, Präsident des LG Hechingen *Peter Wax*, überwiegend bekannte Namen, die seit Jahren im Familienrecht veröffentlichen. So bearbeitet die Präsidentin des LG Tübingen *Dr. Rose Häußermann* (vorher langjährige Vorsitzende eines Familiensenats beim OLG Stuttgart) zusammen mit dem Richter am OLG *Strohhal* (im Buch noch mit Direktor des AG Ludwigsburg vorgestellt) und dem Richter am OLG Stuttgart *Kodal* den Verwandtenunterhalt. Insbesondere beim Volljährigenunterhalt wird die zunehmend schwierigere Materie des Ausbildungsunterhalts hervorragend abgehandelt.

Den Ehegattenunterhalt hat im Wesentlichen *Bäumel*, Direktor des AG Hainchen, bearbeitet. Neu in dem Bearbeitungsteam ist die Richterin am LG Heilbronn *Macco*, die sich mit der Frage der Verjährung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen sowie Schadenersatzansprüchen befasst hat.

Der einzige Ministerialbeamte *Dr. Märkle*, Ministerialdirigent a.D. im Finanzministerium Baden-Württemberg, bearbeitet das Steuerrecht.

*Linke*, Richter am OLG Hamm, hat sich mit dem internationalen Privat- und Verfahrensrecht beschäftigt.

Das Verfahrensrecht wird u.a. bearbeitet von *Dr. van Els*, langjähriger Familienrichter der ersten Stunde am AG Solingen. Obwohl schon einige Jahre pensioniert, beherrscht er nach wie vor die Materie, nicht zuletzt auf Grund seiner zahlreichen Vorträge im Rahmen der Fachanwaltsausbildung und der vielen Anmerkungen zu aktuellen Urteilen. Zusammen mit *Vogel*, Richter am AG Tempelhof-Kreuzberg, und *Wax* ist das Verfahrensrecht in der Hand erfahrener Familienrichter.

Die Gliederung des Buches ist einleuchtend. Das Handbuch behandelt zunächst das Materielle Recht, dann das Verfahrensrecht, das internationale Privat- und Verfahrensrecht sowie das Steuerrecht, also insgesamt vier Teilbereiche, die in sich geschlossen abgehandelt werden.

Die Gliederung innerhalb der Einzelgebiete könnte allerdings nach meiner Vorstellung satztechnisch etwas besser erfolgen.

Bei der Verwirkungsproblematik § 1579 BGB (Rn 1077 f.) hätte ich mir die ein oder andere neuere Entscheidung gewünscht, auch wenn das Buch 2003 schon auf dem Markt war. Dies ändert aber nichts an dem grundsätzlich positiven Eindruck von diesem von erfahrenen Praktikern geschriebenen Handbuch.

Auf die erschienenen Rezensionen von *Menne* in FPR 2003, 592 und *Röschling* in FuR 2005, 94, 95 kann ergänzend hingewiesen werden.

Zusammengefasst: Ein Klassiker, der auf dem Schreibtisch des im Familienrecht tätigen Anwalts und Familienrichters nicht fehlen darf.

*Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen